

Gemeinde Kitzeck im Sausal

Steinriegel 11

8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark

Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15

IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC:** RZSTAT2G102

Homepage: <http://kitzeck-sausal.at> **E-Mail:** gde@kitzeck-sausal.at



KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Kitzeck im Sausal

laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Kitzeck im Sausal hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 gemäß §7 des Kanalabgabengesetzes 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kitzeck werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 51/2012, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die **Höhe des Einheitssatzes** gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des **Kanalisationsbeitrages** beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle

€ 16,03 exkl. MwSt. (€ 17,63 inkl. MwSt.)

- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.943.910,32 (exkl. MwSt.) - vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.920.379,35 exkl. MwSt. gewährten Beiträge und Zuschüsse - somit eine Baukostensumme von € 10.023.530,97 (exkl. MwSt.) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 46.902,79 m zugrunde.

Gemeinde Kitzeck im Sausal

Steinriegel 11

8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark

Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15

IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC:** RZSTAT2G102

Homepage: <http://kitzeck-sausal.at> **E-Mail:** gde@kitzeck-sausal.at



§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einem Kanalnetzbeitrag pro Gebäude, einem Kanalnutzungsbeitrag pro m² und einer Kanalbenützungsbeitrag zusammen.

A. Kanalnetzbeitrag/Geb.:

Je **Wohn- und Betriebseinheit sowie Zweitwohnsitz und Wohnungsleerstand (StZWAG)** wird pro Jahr ein Betrag von **€ 127,27** exkl. MwSt. (€ 140,00 inkl. MwSt.) und zusätzlich eine Gebühr nach der Fläche der angeschlossenen Gebäude eingehoben.

B. Kanalnutzungsbeitrag/m²:

Die Bereitstellungsgebühr nach Fläche wird – unter Anwendung eines Einheitssatzes von **€ 0,16** exkl. MwSt. (€ 0,18 inkl. MwSt.) pro m² **Bruttogeschossfläche lt. einmaligen Kanalisationsbescheid** analog zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Stmk. Kanalabgabengesetz 1955 idGf LGBI. 87/2013 ermittelt.

C. Kanalbenützungsbeitrag:

Die Kanalverbrauchsgebühr wird sowohl für Personen als auch für Betriebe und Anlagen nach **Einwohnergleichwerten (EGW)** berechnet. Der Einheitssatz beträgt

€ 150,00 exkl. MwSt. (€ 165,00 inkl. MwSt.) je EGW und Jahr

Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) erfolgt in Anlehnung an die maßgebende ÖNORM B2502-2 gemäß der folgenden Tabelle:

Gemeinde Kitzeck im Sausal

Steinriegel 11

8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark

Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15

IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC:** RZSTAT2G102

Homepage: <http://kitzeck-sausal.at> **E-Mail:** gde@kitzeck-sausal.at



Pro gem. Person im HH	ab dem 3. Kind im Haushalt, für das Familienbeihilfe bezogen wird	1 EGW 0,5 EGW
Zweitwohnsitz	pro gem. Person im HH	1 EGW
Wohnungsleerstand	je Objekt	1 EGW
Öffentliche Gebäude, Ämter, Pfarramt, Büro- und Geschäftshaus, Werkstätten, Einzelhandel, Bauhof, Arztpraxen, Rettungsorganisationen etc.	je Mitarbeiter ohne Familienzugehörigkeit	0,5 EGW
Unternehmen mit Außendienst	je Außendienstmitarbeiter	0,3 EGW
Schule, Kindergarten	je Kind	0,3 EGW
Schule, Kindergarten	je Betreuungspersonen	0,3 EGW
Beherbergungsbetriebe	je Gästebett	0,4 EGW
Gaststätte	je Sitzplatz im Gebäude	0,45 EGW
Buschenschank	je Sitzplatz im Gebäude	0,35 EGW
Versammlungsstätten/Sportstätte	je Besucherplatz	0,1 EGW
Sportstätte-Sportbetrieb	je 2 Duschköpfe	1 EGW
Öffentliches WC - Weinmuseum		10 EGW
Vereinslokale, Feuerwehrhaus etc.	je aktivem Mitglied	0,1 EGW
Autowaschanlage ohne Recycling	1 Waschbox	7 EGW
Autowaschanlage mit Recycling	1 Waschbox	1 EGW
Betriebe mit Vorreinigungsanlagen		1 EGW
Tankstelle	je Zapfsäule	1 EGW
Friseur-, Kosmetiksalon	1 Friseur- oder Behandlungssessel	1 EGW
Wein bis 75.000 Liter	je 1.000 Liter	0,3 EGW
Wein ab 75.000 Liter	je 1.000 Liter	0,15 EGW
Schwimmbecken/Pool	für Entsorgungspflichtige Rückspülwasser	0,5 EGW

Die Ermittlung der maßgebenden Weinmengen erfolgt entsprechend der Ernte- und Bestandsmeldung (ohne abgewerteten Wein) für das jeweilige Jahr mit Stichtag 01.01. Die dabei festgestellte EGW-Anzahl gilt für das gesamte folgende Jahr.

Für Weinbaubetriebe, für die eine Verrieselung der Abwässer nachweislich zulässig ist und auch lückenlos stattfindet und die nachweislich keine Abwässer aus Weinproduktion in den Kanal einleiten, wird keine Gebühr aus dem Titel „Weinbau ohne Vorreinigung gem. § 4 Abs b“ eingehoben. Dies gilt auch für jene Weinbaubetriebe die ihre Trauben (lt. Erntemeldung) zur Gänze verkaufen. Dazu ist eine jährliche Meldung per 30.11. des laufenden Jahres bei der Gemeinde abzugeben.

Gemeinde Kitzeck im Sausal

Steinriegel 11

8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark

Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15

IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC:** RZSTAT2G102

Homepage: <http://kitzeck-sausal.at> **E-Mail:** gde@kitzeck-sausal.at



Für Betriebe, auch Weinbaubetriebe mit eigenen Vorreinigungsanlagen, aus denen Abwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, die nach ihrer Art und Menge mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser (Normschmutzfracht) abweichen, wird die Kanalbenützungsgebühr nach jener EGW-Anzahl berechnet, die in den zugehörigen Indirekteinleiterverträgen oder Wasserrechtsbescheiden festgelegt ist. Ist letzteres nicht der Fall, wird die gebührenrelevante EGW-Anzahl durch Messungen oder durch nachvollziehbare Berechnungen einschlägiger Sachverständiger auf Basis geltender Normen und Richtlinien festgesetzt. Eine Anpassung der festgestellten EGW-Werte erfolgt längstens alle 5 Jahre oder auch im Anlassfall.

Als Normschmutzfrachtwerte für 1 EGW häusliches Abwasser gelten folgende Basisdaten:

60 g BSB₅ bei 200 l/Tag bzw. 300 mg O₂/l (biochemischer Sauerstoffverbrauch)

100 g CSB bei 200 l/Tag bzw. 500 mg O₂/l (chemischer Sauerstoffverbrauch)

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit oder Anlage verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Gebührenfestsetzung erfolgt mittels Dauerbescheid. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Zur Festsetzung der geltenden EGW-Zahlen für Personen, Betreuungspersonen, Sitzplätze, Besucherplätze, Mitglieder und Friseur oder Behandlungssessel für das jeweils laufende Quartal gilt als Stichtag jeweils der Monatserste.
- (5) Zur Festsetzung der geltenden EGW-Zahlen für das gesamte folgende Jahr bei den Weinbaubetrieben gilt als Stichtag der 01.01. des laufenden Jahres.
- (6) Zur Festsetzung der geltenden EGW-Zahlen der Gästebetten in Beherbergungsbetrieben wird mit Stichtag 01.07. des laufenden Jahres erhoben. Die dabei festgestellte EGW-Anzahl gilt für das gesamte folgende Jahr.
- (7) Die Anzahl der Mitarbeiter wird einmal jährlich mit Stichtag 01.07. erhoben. Die dabei festgestellte EGW-Anzahl gilt für das gesamte folgende Jahr.

Gemeinde Kitzeck im Sausal

Steinriegel 11

8442 Kitzeck im Sausal/Bezirk Leibnitz/Steiermark

Telefon: 03456/37 00 **Fax:** 03456/37 00-15

IBAN: AT84 3810 2000 0400 0642 **BIC:** RZSTAT2G102

Homepage: <http://kitzeck-sausal.at> **E-Mail:** gde@kitzeck-sausal.at



- (8) Zur Festsetzung der geltenden EGW-Zahlen der aktiven Vereinsmitglieder wird einmal jährlich mit Stichtag 01.07. erhoben. Die dabei festgestellte EGW-Anzahl gilt für das gesamte folgende Jahr.
- (9) Der Gebührensatz ist wertgesichert gemäß §71 (2) Stmk. GemO und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kitzeck im Sausal tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden **Monatsersten, das ist der 01.01.2026** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kitzeck im Sausal, vom 18. Mai 2017, Novelle vom 20. März 2019 i.d.g.F. außer Kraft

*Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister*
Mst. Josef Fischer
angeschlagen am: *16.12.2025*
abgenommen am: